

Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote
Band: - (1832)
Heft: 12

Artikel: An sämtliche K. Distriktsschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises [...].
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionen seines Landes mit, daraus zu ersehen, wie mehrere Theile des Schulwesens bei uns in der Schweiz noch nicht ins Leben getreten oder noch zu wenig ausgebildet sind, und diese durch Euer Ansehen und Recht zu schaffen oder zu vervollkommen. Vieles ist von Euch, Verehrungswürdige! schon gethan worden, noch viel Mehres aber ist Euch zu thun übrig! Einem Könige ist das freilich leichter, aber um so größer ist Euer Verdienst! Es fehlt uns zwar nicht an Euren guten Schulverordnungen, aber es fehlt uns an deren Handhabung und Ausführung. Ihr seid die Begründer des schweizerischen Volkswobles, Ihr seid seine Schutzengel und Heilswächter; wirkt, dieweil es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. Des Himmels Licht und Kraft, und des Allvaters Segen wohne in Eurer Mitte! Amen!

An sämmtliche k. Distriktschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises und die Stadtschul-Kommission zu Passau und Straubing.

Im Namen des Königes ic.

Die Visitationen, welche die Distriktschulen-Inspektoren, und die denselben gleichgestellten Stadtschul-Kommissionen jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahresberichte der Lokalschul-Inspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte, über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Visitationen, wie solche bisher von den Distriktschulen-Inspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichts noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.

Um daher die jährlichen Schulvisitationen künftighin zweckdienlicher einzurichten, sieht man sich veranlaßt, hierüber nachstehende nähere Bestimmungen bekannt zu machen.

§. 1. Die Distrikt-Schulinspektoren und die Stadtschul-Kommissionen haben künftig diese Hauptvisitationen jedesmal erst gegen das Ende eines Schuljahres vorzunehmen, wo sich der Zustand der Schulen vollständig beurtheilen läßt.

§. 2. Bei diesen Visitationen sind sodann nicht bloß die Werktagsschüler, sondern auch die Feiertagschüler, und zwar in allen Gegenständen ihres Unterrichts einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 3. Eben so ist sich hiebei auch auf die gehörige Weise die erforderliche Kenntniß und Ueberzeugung von dem Erfolge des Industrie-, Zeichnungs- und Musik-Unterrichts, und von dem Erfolge des Unterrichts in der Obstbaumzucht, Kräuter und Pflanzenkunde u. s. w. zu verschaffen.

§. 4. Sodann ist sich auch von dem Zustande der Schulhäuser und Lehrzimmer, der Schulgärten, und der Schulapparate zu überzeugen, und von den Schulbehelfen, wie solche von den Lehrern anzulegen und fortzuführen sind, auch von den Sitzungsprotokollen der Lokalschulinspektionen die erforderliche Einsicht zu nehmen.

§. 5. Bei einer jeden Schulvisitation ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Prüfungsergebnisse der gesammten Schuljugend genau und möglichst umständlich, sodann die Wahrnehmungen des Distrikt-Schulinspektors über die sämmtlichen vorgemerkten Gegenstände, endlich die Wünsche und Anträge, welche bei dieser Gelegenheit von den Mitgliedern der Orts-Schulinspektion, der Gemeindeverwaltung, oder von dem Lehrpersonal selbst vorgebracht werden, einzutragen sind. Dieses Protokoll ist jedesmal sogleich an Ort und Stelle aufzunehmen, sich hierzu eines Protokollführers aus dem Lehrpersonal oder der Hülfsgeistlichkeit zu bedienen, und endlich von den sämmtlich anwesenden

Mitgliedern der Orts-Schulinspektion und dem Lehrerpersonale unterschreiben zu lassen.

§. 6. Die Bemerkungen über die Geschäftsführung der Orts-Schulinspektionen überhaupt, über die einzelnen Mitglieder derselben, und über das Lehrerpersonal eignen sich in der Regel nicht zur Aufnahme in dieses Protokoll, sondern derlei Bemerkungen haben sich die Distriktschulen-Inspektoren einseitig bloß vorzumerken, und sodann in ihre Jahresberichte aufzunehmen.

§. 7. In Betreff derjenigen Schulkinder, welche ihre Entlassung nachsuchen, welche Prüfung ebenfalls bei Gelegenheit der jährlichen Schulvisitationen zu geschehen hat, wird sich lediglich auf die früheren Vorschriften bezogen.

Da übrigens schon öfter die Anfrage gestellt wurde, ob diese Vorschriften nicht auch auf die Feiertagschüler, wenn dieselben ihre Entlassung nachsuchen, in Anwendung zu bringen seien, so wird hiebei bemerkt, daß diese analoge Anwendung allerdings als zweckmäßig und nothwendig erscheint, weil auch ein Feiertagschüler erst dann die Schule verlassen soll, wenn er sich diejenigen Kenntnisse angeeignet hat, welche er sich nach seiner Fähigkeit, Zeit, Ort und übrigen Umständen aneignen könnte, und für seinen künftigen Beruf als nothwendig erscheinen.

§. 8. Die Distriktschulen-Inspektoren, und die Stadtschulen-Kommissionen haben ihre Jahresberichte mit Ende des Monats August hieher einzusenden. Hiedurch ist denn auch der Zeitpunkt gegeben, bis zu welchem die Schulvisitationen jedesmal vorgenommen sein müssen.

§. 9. Uebrigens wird hiebei auch die königl. Vorschrift vom 20ten Mai 1811, nach welcher die jährlichen Ferien bei den Volksschulen auf einen Monat beschränkt werden sollen, nochmals allgemein in Erinnerung gebracht.

Die Distriktschulen-Inspektoren, so wie die Stadtschulen-Kommissionen Passau und Straubing haben sich künftig nach den vorstehenden Bestimmungen genauest zu achten.

Passau am 16ten Jänner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises.